

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 85.

Dienstag den 15. April 1873.

(161—1)

Nr. 2517.

## Kundmachung.

Mit Ende des Schuljahres 1872/3 kommt ein Stiftplatz der Holdheim'schen Stiftung im Taubstummen-Institute in Linz in Erledigung.

Nach der stifterischen Anordnung haben darauf taubstumme, eheleiche Kinder aus Krain bei derlei Geschlechtes, katholischer Religion, Kinder evangelischer Confession aber nur dann Anspruch, wenn sich deren Eltern mittelst Verses erklären, sie in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Der aufzunehmende Taubstumme darf nicht blödsinnig, noch mit einem andern Leibesgebrechen als der Taubheit behaftet sein und soll zur Zeit des Eintrittes in das Institut nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt sein. Von beiden Eltern verwaiste, ganz arme und verlassene Kinder, dann Kinder, welche sich durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit auszeichnen, sowie überhaupt taubstumme Kinder des männlichen Geschlechtes haben den Vorzug. — Das aufzunehmende Kind soll vom Hause aus mit Sonntags- und Werktagskleidern und zwar ein Knabe mit 4 Hemden, 4 Unterhosen, 3 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 4 Schnupftüchern, 3 Halstüchern, 2 Kappen oder Hüten, 3 Veinkleidern, 3 Westen, 3 Spensern oder Röcken — ein Mädchen aber mit 4 Hemden, 2 Paar Schuhen, 3 Paar Strümpfen, 4 Schnupftüchern, 3 Halstüchern 3 Kopftüchern oder Hauben und mit 3 weiblichen Anzügen ausgestattet sein. — Eltern oder Vormünder, die sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen bewerben, haben ihre mit dem Tauffchein, dem Impfungs- und Armutsszeugnisse, dann mit einem vom f. f. Bezirksarzte ausgestellten und vom Ortsseelsorger mitgesertigen Bezeugnisse über die Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes documentierten Gesuche durch die betreffende f. f. Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat

längstens bis Ende Mai i. J. anher zu überreichen.

Laibach, am 3. April 1873.

f. k. Landesregierung für Krain.

(162—1)

Nr. 2816.

## Kundmachung.

In Javoroviz, Gemeinde St. Barthelmä, ist die Kinderpest ausgebrochen.

Ich finde demnach im ganzen Bereich der Bezirkshauptmannschaft Gurlfeld, bestehend aus den Gerichtsbezirken Gurlfeld, Landsträß, Nassenfuss und Ratschach, die Abhaltung von Viehmärkten, in der Gemeinde St. Barthelmä aber noch außerdem die Abhaltung von Jahrmarkten und Kirchweihfesten bis auf weiteres zu untersagen.

f. f. Bezirkshauptmannschaft Gurlfeld, am 10. April 1873.

Der f. f. Bezirkshauptmann:  
Chorinsky.

(155—3)

Nr. 3923.

## Kundmachung.

Zufolge Gemeinderathbeschlusses vom 4. April wird hiemit der Concurs für eine Kanzlistenstelle beim gefertigten Stadtmagistrate mit dem Jahresgehalte von 500 fl. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben die mit den Nachweisen über die zurückgelegten Studien und ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche

längstens bis Ende April i. J., und zwar wenn sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierauf einzubringen.

Stadtmagistrat Laibach, am 5. April 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(160—1)

Nr. 122.

## Kundmachung.

Wegen Wiederbesetzung der Unterlehrerstelle in Semitsch, mit welcher ein Jahreseinkommen von 160 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird der Concurs

bis Ende April d. J.

ausgeschrieben.

f. f. Bezirksschulrat Tschernembl, am 8ten April 1873.

(150—3)

Nr. 1944.

## Kundmachung.

Aus Anlaß des Ausbruches der Kinderpest in Matschach werden bis auf weiteres alle Viehmärkte in diesem Bezirke eingestellt.

Radmannsdorf, am 4. April 1873.

Der f. f. Bezirkshauptmann.

(158—2)

Nr. 1944.

## Kundmachung.

Aus Anlaß der in der Ortschaft Ratschach ausgebrochenen Kinderpest wird der Seuchengrenzbezirk festgesetzt, wie folgt:

Aus dem hiesigen Bezirke werden in den Seuchengrenzbezirk die Gemeinden Weissenfels, Ratschach, Kronau und Lengenfeld mit den dazu gehörigen Ortschaften Aichstetten, Hinterschloß, Nesselthal, Weissenfels, Ratschach, Kronau, Log, Wald, Burzen, Moistrana und Lengenfeld einbezogen.

In dem Bezirke Villach werden sämtliche aus Anlaß des Ausbruches der Kinderpest in Greuth bei Tarvis in den Seuchengrenzbezirk bereits einbezogenen Ortschaften mit den dazu gehörigen Weideplätzen und Tränken in den Gemeinden Tarvis, Saifnitz, Uggowitz, Malborghet, Leopoldskirchen und Pontafel, Arnoldstein, Hohenthurn und Emersdorf, Bleiberg, dann die Ortschaften Ober- und Unterschütt, Ober- und Unterfederau in der Gemeinde St. Martin, ferner die Ortschaften Fürrnitz, Ober- und Unterrain, Sigmontitsch, St. Job und Korpitsch in der Gemeinde Finkenstein und im Bezirke Hermagor die Gemeinden Borderberg und St. Stefan miteinbezogen.

Für den Seuchenbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Seuchengesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., in Wirksamkeit.

f. f. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 5. April 1873.

(146—3)

Nr. 225.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der f. f. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Mezen Weizen,  
2000 " Korn und  
400 " Kukuruz**

mittelst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem f. f. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Übernahme zu intervenieren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des f. f. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacf oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Übernahme des Getreides entweder bei der f. f. Bergdirections-Kasse zu Idria oder bei der f. f. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassemäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene falsierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 30. April 1873**

bei der f. f. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 1 Operc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescuse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der f. f. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erfreuen, wird das erlegte Badium allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der f. f. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geplagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscus befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geplagter untersteht.

**Bon der f. f. Bergdirection Idria,  
am 1. April 1873.**